

BRANDSCHUTZORDNUNG - Teil B

nach DIN 14096

für Personen **ohne** besonderen Brandschutzaufgaben

Für die
Liegenschaft:

Gemeindesaal Hallbergmoos

Stand 02/2018

Inhaltsverzeichnis

BRANDSCHUTZORDNUNG NACH DIN 14096, TEIL A	3
BRANDVERHÜTUNG	4
BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG	7
FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	7
MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN	8
VERHALTEN IM BRANDFALL	9
BRANDMELDUNG	10
ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN	11
IN SICHERHEIT BRINGEN	11
LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN	12
BESONDERE VERHALTENSREGELN	13
VORBEREITUNGEN FÜR DEN EINSATZ DER FEUERWEHR	13
GELTUNGSBEREICH	13
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
GÜLTIGKEIT	14

Anlage 1: Umgang mit dem Feuerlöscher

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112



Feuermelder betätigen

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Bei ertönen der
Räumungssirene Gebäude
verlassen

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

BRANDVERHÜTUNG

Brandverhütende Maßnahmen sollen

- die Gefahr des Entstehens von Bränden vermeiden,
- die frühzeitige, richtige Meldung und erfolgreiche Bekämpfung eines Brandes sicherstellen,
- im Brandfall die Rettung gefährdeter Personen ermöglichen,
- Brände auf möglichst kleinem Raum begrenzen,
- Folgeschäden gering halten.

Wichtigste Voraussetzung zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes ist an allen Arbeitsplätzen **Ordnung und Sauberkeit** zu halten, sowie die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen einzuhalten.

Der für das Objekt benannte Weisungsberechtigte des Betreibers ist dafür verantwortlich.

Ansprechpartner für brandschutztechnische Probleme ist:

Ansprechpartner	Funktion	Telefon dienstlich	Telefon privat	Mobiltelefon
Hr. Schneider	Hausmeister	0811-54154193		0172-7211870

Rauchverbot besteht grundsätzlich in allen Bereichen. Ausnahmen werden vom Betreiber festgelegt.

Die Einhaltung ist durch Kontrollen der oben genannten Ansprechpartner für brandschutztechnische Probleme zu überwachen.

Das **Rauchen** ist nur in den gesondert ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

Im vom Rauchverbot befreiten Räumen sind die Reste von brennbaren Materialien wie Streichhölzer oder Tabakreste nur in nichtbrennbaren Aschenbechern, die in nichtbrennbaren Behältern zu entleeren sind, abzulegen. Ein Entleeren der Aschenbecher in Papierkörbe ist untersagt.

Das Rauchverbot ist durch Schilder bzw. entsprechende Information kenntlich zu machen.

Brennende Kerzen und sonstige offene Flammen sind nicht erlaubt bzw. in besonderen Ausnahmefällen nur unter ständiger Aufsicht gestattet.

Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden.

Brennbare Stoffe dürfen nur in den für sie bestimmten Lagerbereichen und im für Arbeitszwecke notwendigen Maße bevorratet werden. Werden diese Stoffe über längere Zeit und in größeren Mengen gelagert, ist dies kenntlich zu machen.

Abfälle jeglicher Art sind regelmäßig zu entfernen bzw. zu entsorgen. Das Ansammeln von Abfällen und nicht mehr benötigten Materialien ist nicht gestattet. In brennbarer Flüssigkeit getränkte Lappen dürfen nicht auf Heizkörpern abgelegt werden, Sie müssen in nicht brennbaren Behälter abgelegt werden. Diese Behälter sind täglich zu entleeren, um die Gefahr der Selbstentzündung zu minimieren. Aschenbecher sind nur in die entsprechend gekennzeichneten Ascheneimer zu entleeren.

Lagerräume dürfen nur entsprechend ihrer genehmigten Nutzung verwendet werden.

- In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge mit mindestens einer Breite von 0,90 m frei gehalten werden.
- Das Lagergut ist so unterzubringen, dass Fenster und Türen zugänglich bleiben.
- Wärmequellen dürfen nicht verstellt werden.
- Revisionierbare Schalter, Klappen, Bedienfelder etc. müssen erreichbar bleiben.

Leichtentflammbare Stoffe dürfen nur in den für sie bestimmten Lagerbereichen gelagert werden.

Maschinelle Einrichtungen und andere **technische Anlagen** sind ordnungsgemäß zu betreiben. Regelmäßige Kontrollen und eine fachgerechte Wartung sind sicherzustellen. Jeder Mitarbeiter hat bei Auftreten von technischen Mängeln seinen Vorgesetzten zu informieren und diese Mängel, sofern er dazu berechtigt und in der Lage ist, zu beheben.

Elektrische Anlagen sind nur von Fachkräften oder dafür unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig zu überprüfen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Mängel an elektrischen Anlagen und Geräten unverzüglich zu melden.

Schadhafte Elektrogeräte oder Elektroanlagen dürfen nur durch Fachkräfte repariert und Instand gesetzt werden. Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Anlagen und Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.

Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht und verwendet werden.

Für betriebseigene transportable elektrische **Heiz- und Kochgeräte** ist durch den zuständigen Verantwortlichen unter Beachtung der in Bedien-, Montage- bzw. Gebrauchsanleitungen getroffenen Festlegungen ein konkreter Aufstellungsort zu bestimmen, der nicht zu verändern ist. Jedes elektrische Koch oder Heizgerät muss auf einem nicht brennbaren Untersatz stehen.

Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1 m gewährleistet sein.

Schweiß-, Schneid- und Löt- und Trennschleifarbeiten sind in hohem Maße brandgefährlich, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten.

Brände können entstehen durch:

- Lötflammen (ca. 1800° C)
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200° C)
- offene Schweißflammen (ca. 3200° C)
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heiße Gase
- abtropfendes glühendes Metall (ca. 1500° C)
- elektrische Lichtbögen (ca. 4000° C)

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die aus Entfernungen von 10 m oder weniger brennbare Stoffe entzünden können.

Diese Arbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung in Form eines Schweißerlaubnisscheins. Dieser muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten. Ausgenommen hiervon sind besondere für Schweißarbeiten u.a. vorhergesehene Arbeitsplätze.

Bei **Dienstschluss** ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits- u. Fernmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Fenster und Türen sind zu schließen.

Lüftungs- und Klimaanlage dürfen nur von berechtigten Personen ein- bzw. ausgeschaltet werden.

Sämtliche baulichen **Veränderungen innerhalb des Gebäudes** sind nur nach vorheriger Absprache auf der Grundlage geltender öffentlich-rechtlicher Regelwerke und unter Beachtung eines Brandschutzkonzeptes vorzunehmen.

Pyrotechnische Vorführungen

Pyrotechnische Aufführungen (Feuerwerk, etc.) sind durch den Gebäudeverantwortlichen genehmigen zu lassen.

Beim Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen ist mit besonderer Sorgfalt und Umsicht vorzugehen. Es sind in jedem Fall die Vorgaben des Sprengstoffgesetzes, der Berufsgenossenschaften, der Arbeitsstättenrichtlinien, etc., zu beachten.

Einsatz von Nebelmaschinen

Beim Einsatz von Nebelmaschinen ist im Hinblick auf die Erkennbarkeit der Rettungswege und zur Vermeidung von Fehlalarmen der Brandmeldeanlage, besondere Sorgfalt notwendig.

Bei Einsatz solcher Geräte müssen die Rettungswege und die Ausgänge dauerhaft erkennbar bleiben.

Die Brandmeldeanlage ist ggf. im Bereich des Saals vorübergehend abzuschalten. Hierbei wird auf die Betriebs- und Arbeitsanweisung der Brandmeldeanlage verwiesen (ggf. Anwesenheit einer Brandsicherheitswache erforderlich).

Brennbare Flüssigkeiten / Gase

niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

Der Umgang, das bevorraten und die Verwendung, von brennbaren Flüssigkeiten, ist bei Veranstaltungen, grundsätzlich untersagt.

Die Verwendung von Flüssiggas ist verboten.

BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG

Alle **Feuerschutz- und Rauchabschlüsse** sind geschlossen zu halten.

Ausnahmen sind nur bei Türen mit Feststellanlagen zulässig, die beim Auftreten von Rauch automatisch schließen.

Das Feststellen der Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse durch Keile oder Gegenstände ist verboten. Der Bewegungsbereich der Tür- bzw. Torflügel darf nicht verstellt werden.

Nach Arbeitsende sind die nicht selbsttätig schließenden Türen sowie die Fenster zu schließen.

Rauchabzugseinrichtungen sind im Gefahrenfall zu betätigen.

FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE

Im Gebäude sind **Flucht- und Rettungspläne** ausgehängt. Diese geben Auskunft über

- die Lage und den Verlauf von Rettungswegen,

- den Standort von Alarm- und Selbsthilfeeinrichtungen (Druckknopfmeldern und Feuerlöschern).

Die Mitarbeiter und Nutzer sind verpflichtet, sich auf diesen Plänen über den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu informieren.

Alle **Flucht- und Rettungswege** sind in ihrer vollen Breite von Gegenständen, vor allem von brennbaren Materialien, freizuhalten.

Die Angriffswege für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.

Türen und Tore, die im Zuge von Rettungswegen liegen, dürfen nicht abgeschlossen werden (ausgenommen hiervon sind Türen mit Panikbeschlägen). Jeder Mitarbeiter muss sich mit der Lage und Bedienung der im Betrieb offen gehaltenen Feuer- und Rauchschutzabschlüsse in seinem Arbeitsbereich vertraut machen und sich über das sachgerechte manuelle Schließen in Kenntnis setzen.

Defekte Beleuchtungskörper oder nicht leuchtende Rettungswegkennzeichnungen sind umgehend dem zuständigen Ansprechpartner zu melden.

Hinweisschilder auf Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN

Zur Meldung eines Brandes dient die **Brandmeldeanlage** mit automatischen und nichtautomatischen Meldern (Druckknopfmelder im Bereich der der Ausgänge).

Die Signalisierung einer allgemeinen Gefahr (bei Auftreten von Rauch) erfolgt mit der automatischen **Alarmierungsanlage** (Hupe).

Zur selbsttätigen Bekämpfung eines überschaubaren Brandes dienen die **Selbsthilfeeinrichtungen** (Feuerlöscher).

Jeder Mitarbeiter muss sich mit der Lage und Bedienung der Melde- und Selbsthilfeeinrichtungen in seinem Arbeitsbereich vertraut machen. Das gilt sowohl für Druckknopfmelder, wie auch für die Feuerlöscher. Ihre Lage ist den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Die Bedienungsanleitung der Feuerlöscher findet sich auf jedem Feuerlöscher selbst.

Folgende Einrichtungen stehen zur Verfügung:

- Handfeuerlöscher entsprechend Flucht- und Rettungspläne,
- Automatische Alarmierungsanlage
- Automatische Brandmeldeanlage und Druckknopfmelder.

Sämtliche **Alarmierungsmittel und Selbsthilfeeinrichtungen** dürfen nicht zweckentfremdet werden. Von ihrem einwandfreien Funktionieren hängt eine schnelle Rettung ab. Es muss gewährleistet sein, dass sie ständig einsatzbereit und zugänglich sind. Ihre Standorte müssen gut erkennbar verbleiben und dürfen nicht verstellt werden.

Eine regelmäßige Prüfung und Wartung der Feuerlöscher in mindestens zweijährigem Abstand ist erforderlich, um im Einsatzfall ein sicheres Funktionieren zu gewährleisten. Wird im Betrieb festgestellt, dass die Prüffrist eines Feuerlöschers erreicht ist, muss dies dem Verantwortlichen mitgeteilt werden.

Bei nicht einsatzbereiten Feuerlöschern, sowie bei Störungsmeldungen der Brandmeldeanlage oder bei Störungsmeldungen der Druckknopfmelder ist unverzüglich der zuständige Ansprechpartner zu informieren.

VERHALTEN IM BRANDFALL

Bewahren Sie Ruhe und Besonnenheit. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik mit unkontrollierbaren Auswirkungen führen.

In den Gebäuden befindliche Personen und Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen. Die Mitarbeiter haben das Gebäude ebenfalls zügig aber nicht hektisch zu verlassen.

Den Anweisungen der Brandschutzhelfer und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Schließen Sie die Türen des Brandraumes, ohne sie zu verriegeln.

Schließen Sie die Türen zu den Treppenträumen, damit sich nicht ungehindert Brandrauch ausbreiten kann.

Können die Fluchtwege nicht benutzt werden, machen Sie sich an einem Fenster durch Klopfen oder Rufen bemerkbar oder rufen Sie die Feuerwehr **(112)** an.

Es kann erforderlich sein, dass einzelnen Mitarbeitern genau vorgeschrieben wird, was sie im Brandfalle vor dem Verlassen des Gebäudes zu erledigen haben.

BRANDMELDUNG

Beim **Bemerken eines Brandes** ist dieser sofort zu melden.

Die **Meldung** erfolgt **über die Druckknopfmelder** und / oder **telefonisch über die Nummer**

112

Brandmeldung:

- **Wer meldet?**
(Nennen Sie Ihren Namen.)
- **Was ist passiert?**
(Geben Sie in Stichworten an, was passiert ist.)
- **Sind Personen verletzt? Wie viele Personen sind betroffen?**
- **Wo ist etwas passiert?**
(Geben Sie eine möglichst klare und genaue Beschreibung der Lage des Brandes.)
- **Warten Sie auf Rückfragen.**
(Warten Sie Nachfragen oder Anweisungen ab. Das Gespräch wird durch die Meldestelle beendet.)

Die vollständige Anschrift des Gebäudes lautet:

**Gemeindesaal Hallbergmoos
Theresienstraße 6
85399 Hallbergmoos**

Innerbetrieblich ist jeder Brand an folgender Stelle zu melden:

Ansprechpartner	Funktion	Telefon dienstlich	Telefon privat	Mobiltelefon
Hr. Maurer	Gebäudeunterhalt	0811-5522440		

ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN

Das **Alarmierungssignal** bei Gefahr: **Hupe**

Die Evakuierung erfolgt unter **Nutzung der direkten Ausgänge ins Freie und der Fluchtflure.**

Anweisungen ist im Gefahrenfalle Folge zu leisten.

Bei **Eintreffen der Feuerwehr** sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

Die Entwarnung erfolgt ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr oder durch den jeweiligen Weisungsberechtigten.

IN SICHERHEIT BRINGEN

Die Evakuierung erfolgt entsprechend den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen bzw. wie vor beschrieben.

Jeder Mitarbeiter und Nutzer hat, sofern erforderlich und möglich, gefährdeten Personen (insbesondere behinderten und verletzten Personen) zu helfen und den unmittelbaren Gefahrenbereich zu verlassen.

Fordern Sie andere zur Hilfeleistung auf.

Ist eigene Hilfeleistung nicht möglich, setzen Sie die Rettungskräfte der Feuerwehr unverzüglich über die Zurückgelassenen in Kenntnis.

Beim Flüchten aus verqualmten Bereichen müssen Sie sich gegebenenfalls gebückt oder kriechend fortbewegen, um noch atembare Luft und bessere Sichtverhältnisse in Bodennähe nutzen zu können.

Brandgase sind heiß und giftig und steigen nach oben!

Können die Fluchtwege nicht benutzt werden, machen Sie sich an einem Fenster durch Klopfen oder Rufen bemerkbar und / oder rufen Sie die Feuerwehr, **112**, an.

Suchen Sie nach dem Verlassen des Gebäudes den **Sammelplatz** auf.

LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Bei der Brandbekämpfung muss die eigene Gefährdung abschätzbar und so gering wie möglich sein.

Brennende Personen sind am Weglaufen zu hindern; sie sind durch Einhüllen in Mäntel, Jacken oder Decken oder durch Wälzen auf dem Boden zu löschen.

Bei einer Brandentwicklung müssen unverzüglich Löschversuche mit den vorhandenen Selbsthilfeeinrichtungen unternommen werden, sofern dies gefahrlos möglich ist. Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.

Der Brandherd wird von vorn nach hinten / von unten nach oben gelöscht.

Beim Einsatz der Feuerlöscher müssen die brennenden Stoffe berücksichtigt werden. Das Löschmittel des Feuerlöschers ist dabei auf dem Feuerlöscher mit den Buchstaben A, B, C, D und F gekennzeichnet.

- A Feuerlöscher eignet sich für brennbare feste Stoffe
- B Feuerlöscher eignet sich für brennbare flüssige Stoffe
- C Feuerlöscher eignet sich für brennbare Gase
- D Feuerlöscher eignet sich für brennbare Metalle.
- F Feuerlöscher eignet sich für brennbare Fette

Kohlendioxidlöscher und Wasserlöscher dürfen nicht an Metallbränden eingesetzt werden. Vorsicht bei der Verwendung von Kohlendioxidlöschern in engen, schlecht belüfteten Räumen

- Erstickungsgefahr!

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

BESONDERE VERHALTENSREGELN

Die Türen zum Brandraum sind zu schließen, jedoch nicht abzuschließen. Auch die anderen Türen sind geschlossen zu halten, bei Räumung des Hauses sind Türen zu schließen, jedoch nicht abzuschließen.

Die unverschlossenen Türen sind vor Zutritt unbefugter Personen zu sichern. Dies gilt vor Allem für die Haupteingangstüren.

VORBEREITUNG FÜR DEN EINSATZ DER FEUERWEHR

Die mit besonderen Aufgaben betrauten Mitarbeiter und Nutzer haben alle Maßnahmen für eine ungehinderte Brandbekämpfung durch die Feuerwehr zu treffen und nach Erfordernis mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr zusammenzuarbeiten.

Geltungsbereich:

Diese Brandschutzordnung gilt

raumbezogen: für alle Raumbereiche

fachbezogen: für alle Nutzungsbereiche

personenbezogen: für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Nutzungsbereichen aufhalten

Schlussbestimmungen:

Allen Mitarbeitern und Nutzern wird diese Brandschutzordnung bekannt geben. Alle Mitarbeiter und Nutzer müssen regelmäßig unterwiesen werden. Unterweisungen werden dokumentiert.

Arbeitsbezogene bzw. betriebsspezifische Besonderheiten sind in den jeweiligen Verantwortungsbereichen gesondert zu erfassen und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen abzuleiten.

Verstöße gegen die Brandschutzordnung können aufgrund des geltenden Rechts geahndet werden.

Gültigkeit:

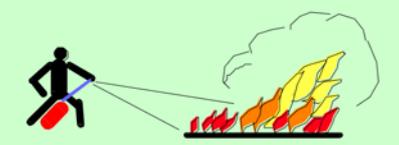
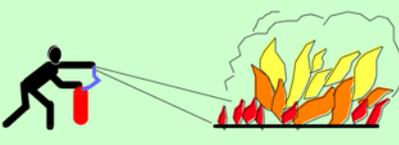
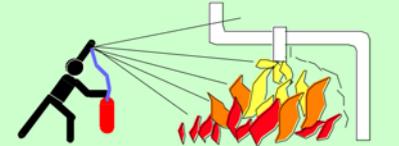
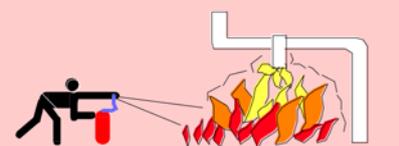
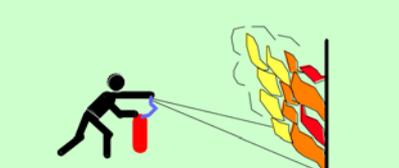
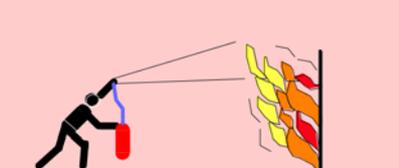
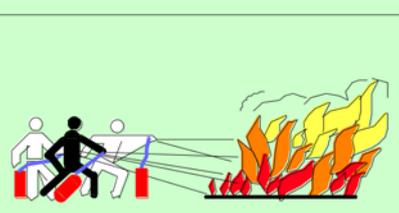
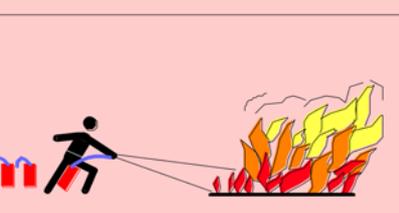
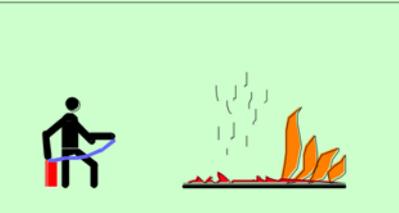
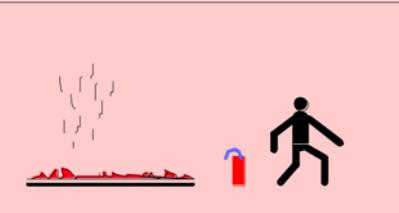
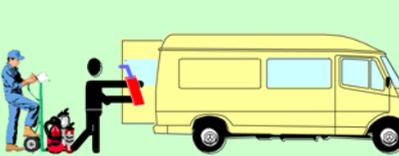
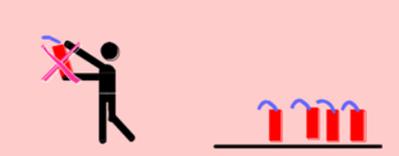
Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom **01.03.2018** in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Hallbergmoos, 01.03.2018

.....

Anlage 1

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederezündung!